



## Erläuterungen zum Entwurf

der Änderung der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 (VO KG-PS; SGS 641.11) und der Änderung der Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs vom 15. Juli 2003 (VO Staatsbeiträge; SGS 640.44)

17.3.2011

### 1. Ausgangslage

Am 26. September 2010 hat der Baselbieter Souverän alle Vorlagen zur Bildungsharmonisierung angenommen. Damit wurde der Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007 (HarmoS-Konkordat) beschlossen (vgl. Landratsbeschluss Nr. 2008 vom 17. Juni 2010). Das HarmoS-Konkordat legt die Dauer der obligatorischen Schulpflicht und das Eintrittsalter fest (vgl. Art. 5 HarmoS-Konkordat). Die Einschulung erfolgt mit dem vollendeten 4. Altersjahr. Als Stichtag gilt einheitlich der 31. Juli. Das heisst, dass Kinder, die am 31. Juli das 4. Altersjahr erreicht haben, im August desselben Jahres in das erste Jahr des neu obligatorischen, zweijährigen Kindergartens eintreten werden. Die Primarstufe dauert insgesamt acht Jahre. Der Kindergarten macht dabei die ersten beiden Jahre der Primarstufe aus. In der Folge des Beitritts zum HarmoS-Konkordat sind das im Kanton Basel-Landschaft bisher freiwillige erste und das zweite obligatorische Kindergartenjahr in den obligatorischen zweijährigen Kindergarten zu überführen.

#### Aufbau und Zählweise Volksschule

Primarstufe								Sekundarstufe I		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Kindergarten		Primarschule						Niveau A, E und P		

Entsprechend müssen die kantonalen Bestimmungen zum Schuleintrittsalter und zum Stichtatum sowie zur Dauer der obligatorischen Schulpflicht angepasst werden. Die gesetzlichen Angleichungen sind in dreierlei Hinsicht erforderlich: Erstens besteht gemäss dem geänderten Bildungsgesetz (SGS 640) für alle Kinder eine zweijährige Kindergartenpflicht (vgl. § 22 Abs. 4 neu), zweitens wird die Schulpflicht neu 11 Jahre dauern (§ 7 Abs. 2 neu) und drittens wird das bisher geltende Stichtatum für die Einschulung vom 30. April auf den 31. Juli verschoben (§ 22 Abs. 2 neu).

### 2. Auswirkungen

Die Schülerinnen und Schüler im Kanton Basel-Landschaft sind aufgrund des neuen Stichtatums bei ihrem Eintritt in die Primarstufe (erstes Kindergartenjahr) nach Abschluss der Übergangsphase im Durchschnitt rund drei Monate jünger als bisher. Die vorverlegte Einschulung hat zur Konsequenz, dass einmalig insgesamt  $\frac{1}{4}$  mehr Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs (rund 560 Heranwachsende) den Kindergarten, die Primar- und Sekundarschule sowie die weiterführenden Ausbildungen durchlaufen werden. Um nicht in einem einzigen Jahr einen um  $\frac{1}{4}$  stärkeren Jahrgang in die Schulen aufzunehmen, erfolgt die Verschiebung gestaffelt in 6 Schritten zu je einem halben Monat im Zeitraum zwischen Schuljahresbeginn 2012/13 und 2017/18 (vgl. § 107b Bildungsgesetz neu). Damit werden der sprunghafte Anstieg der Anzahl Schuleinsteigerinnen und -einsteiger und damit die Bildung neuer Klassen vermieden. Die entsprechende Mehrbeanspruchung von Personal- und Raumressourcen wird reduziert und besser über die Zeit verteilt.

Betroffen von den Anpassungen sind die Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 und die Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs vom 15. Juli 2003 wie folgt (vgl. Synopse):

In der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 ist § 8 zum Stichtag den neuen Gegebenheiten anzupassen und zu ergänzen (vgl. § 8 Abs. 1). Der erste Absatz bestimmt das vor dem Stichtag massgebliche Alter von vier Jahren, und der zweite Absatz listet beginnend mit dem 15. Mai 2012 die gestaffelten Stichtage innerhalb der fünfjährigen Übergangsfrist auf. Ab 2017 gilt der 31. Juli als Stichtag. Die Überführung des freiwilligen und des obligatorischen Kindergartenjahres in den zweijährigen Kindergarten erfolgt auf das Schuljahr 2012/2013.

Neu gewährt § 8a Abs. 1 den Erziehungsberechtigten bezüglich Einschulung der Kinder eine Antragsmöglichkeit im Umfang von 15 Tagen vor oder nach dem Stichtatum. Ein noch früherer Eintritt in den Kindergarten bleibt weiterhin ausgeschlossen. Diese Regelung entschärft die Verschiebung des Stichtages zusätzlich, indem den Erziehungsberechtigten ein Entscheidungsspielraum zugestanden wird. Dieser ist aber insofern begrenzt, als dass eine vorzeitige Einschulung nicht zur Bildung einer weiteren Klasse und damit zu Mehrkosten führen darf.

Neu regelt § 8a Abs. 2 die Aufschiebung der Einschulung. Eine solche ist nur in begründeten Fällen möglich. Denkbar sind beispielsweise Entwicklungsverzögerungen, Krankheit oder längerer Spitalaufenthalt des Kindes. Die Erziehungsberechtigten müssen ihrem Antrag auf Aufschub des Schuleintritts daher eine externe fachliche Beurteilung beilegen.

Weiter werden § 9 Abs. 1, 2 und 4 sowie §§ 13, 30 und 31 aufgrund der Überführung des freiwilligen und des obligatorischen Kindergartenjahres in den zweijährigen Kindergarten, als erster Teil der Primarstufe, angepasst. Das HarmoS-Konkordat legt die Bezeichnung der Schulstufen während der obligatorischen Schulpflicht und die Dauer der Schulstufen verbindlich fest (vgl. HarmoS-Konkordat). So dauert die Primarstufe neu acht Jahre. Die beiden obligatorischen Kindergartenjahre stellen die ersten beiden Jahre der Primarschule dar. Bezüglich eines verzögerten Übertritt vom Kindergarten (1. und 2. Primarstufe) in die Primarschule (3. – 8. Primarstufe) kann die Schulleitung des Kindergartens in Ausnahmefällen die Wiederholung des zweiten Kindergartenjahres bewilligen (vgl. § 13 VO KG-PSneu). Die in der Verordnung noch aufgeführten Lektionenzahlen sind Gegenstand einer separaten Vorlage der Stundentafeln für die Umsetzung des sprachregionalen Lehrplans 21.

Zweitens ist die Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs vom 15. Juli 2003 ebenfalls betreffend die Dauer der Schulpflicht anzugleichen. Mit der Überführung des freiwilligen und des obligatorischen Kindergartenjahres in den zweijährigen Kindergarten auf das Schuljahr 2012/2013 muss auch der Geltungsbereich der Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs gemäss § 7 Bildungsgesetz betreffend die Schulpflicht (Änderung vom 17. Juni 2010) auf 11 Jahre angepasst werden. Daher wird der Geltungsbereich oben genannter Verordnung im § 1 vom bisher 1. bis 10. Schuljahr neu auf das 1. bis 11. Schuljahr ausgeweitet. Der Geltungsbereich umfasst damit die Schuljahre der Primarstufe (beide Kindergartenjahre und die Primarschule) und der neu dreijährigen Sekundarstufe I (vgl. § 100 Bildungsgesetz). Bisher wurden im zweiten Kindergartenjahr rund 150 Schülerinnen und Schüler an Privatschulen mit je rund 2500 Franken pro Jahr vom Kanton Basel-Landschaft unterstützt. Es wird angenommen, dass sich die Staatsbeiträge an die Kosten des Privatschulbesuchs auch im neu obligatorischen ersten Kindergartenjahr im obigen Rahmen von rund Fr. 375'000 jährlich wiederkehrend bewegen werden. Diese Mehrkosten zu Lasten des Budgets 2012 des Kantons fallen erstmals für das erste Semester des Schuljahres 2012/13 in der Höhe von ca. Fr. 190'000.-- Franken an. Ab 2013 müssen die gesamten Mehrkosten von jährlich wiederkehrend ca. Fr. 375'000.-- veranschlagt werden.

### 3. Inkraftsetzung

Für das Schuljahr 2011/2012 gelten die §§ 8, 9 13, 30 und 31 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule in der Fassung vom 13. Mai 2003. Damit die organisatorische Umsetzung sowie die Information der Erziehungsberechtigten rechtzeitig erfolgen können, sollen die Änderungen der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule zu einem früheren Zeitpunkt, auf 1. August 2011, in Kraft treten.